

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Der Notenwechsel zwischen der Republik Österreich und dem Großherzogtum Luxemburg zur Änderung des am 18. Oktober 1962 in Luxemburg unterzeichneten Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen hat gesetzändernden bzw. Gesetzesergänzenden Inhalt und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrats gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG. Er hat nicht politischen Charakter. Es ist nicht erforderlich, eine unmittelbare Anwendung des Abkommens im innerstaatlichen Rechtsbereich durch einen Beschluss gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 4 B-VG, dass dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist, auszuschließen. Da durch den Notenwechsel Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder geregelt werden, bedarf es überdies der Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 2 B-VG.

Die steuerlichen Beziehungen zwischen der Republik Österreich und dem Großherzogtum Luxemburg werden gegenwärtig durch das am 18. Oktober 1962 in Luxemburg unterzeichnete Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, BGBl. Nr. 54/1964, zuletzt geändert durch das Protokoll vom 7. Juli 2009 samt Notenwechsel, BGBl. III Nr. 58/2010, geschützt.

Auf Grund des Österreich-Berichtes des Global Forum on Transparency and Exchange of Information, welcher im September 2011 nach der Phase 1-Prüfung Österreichs durch die Peer Review Group veröffentlicht wurde, besteht der Bedarf einer Anpassung des Artikels 24 des Abkommens („Informationsaustausch“) durch Änderung von Absatz 2 Buchstabe e) in den Noten zum Abänderungsprotokoll vom 7. Juli 2009, BGBl. III Nr. 58/2010.

Durch den Notenwechsel wird der OECD-Standard betreffend steuerliche Transparenz und Amtshilfebereitschaft hergestellt.

Mit dem In-Kraft-Treten des Notenwechsels werden im Wesentlichen keine finanziellen und keine personellen Wirkungen verbunden sein.

II. Besonderer Teil

Die zuständige Behörde der ersuchenden Partei soll der zuständigen Behörde der ersuchten Partei zur Darstellung der voraussichtlichen Erheblichkeit der Auskünfte die in Absatz 2 in den Noten zum Abänderungsprotokoll vom 7. Juli 2009 aufgezählten Informationen zur Verfügung stellen, wenn diese ein Auskunftersuchen gemäß dem Abkommen stellt. Eine dieser Informationen nach Absatz 2 Buchstabe e) betrifft den Namen und die Anschrift von Personen, in deren Besitz sich die erbetenen Auskünfte vermutlich befinden.

Im Österreich-Bericht des Global Forum on Transparency and Exchange of Information, welcher im September 2011 veröffentlicht wurde, ist festgehalten, dass es nicht dem OECD-Standard betreffend steuerliche Transparenz und Amtshilfebereitschaft entspricht, wenn die Information über den Namen und die Anschrift von Personen, in deren Besitz sich die erbetenen Auskünfte vermutlich befinden, nicht nur verlangt wird, soweit diese bekannt ist. Um den im Bericht festgehaltenen Feststellungen zu entsprechen und um Defensivmaßnahmen seitens der Staaten des Global Forum zu verhindern, erfolgt eine Revision der Noten zum Abänderungsprotokoll vom 7. Juli 2009 in Form eines weiteren Notenwechsels.

Somit soll die zuständige Behörde der ersuchenden Partei der zuständigen Behörde der ersuchten Partei zur Darstellung der voraussichtlichen Erheblichkeit der Auskünfte neben den sonstigen in Absatz 2 aufgezählten Informationen den Namen und die Anschrift von Personen, in deren Besitz sich die erbetenen Auskünfte vermutlich befinden, soweit bekannt zur Verfügung stellen.